



Satzung des Vereins

„Freunde und Förderer der BIP - Kreativitätsschule Dresden e. V.“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der BIP – Kreativitätsschule Dresden e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung der BIP – Kreativitätszentrum gemeinnützige GmbH in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben für die Vorschule Minimax, die BIP-Kreativitäts-Grundschule und das angestrebte BIP-Gymnasium, durch Geld-, Sach- und sonstigen Spenden, um die Ausstattung der Schule zu ergänzen und die Durchführung insbesondere Veranstaltungen, die im Aufgabenbereich einer BIP – Kreativitätsschule förderungswürdig sind, zu unterstützen.

§ 3

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, juristische Personen oder Personenvereinigungen angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Sie wird wirksam, wenn der Vorstand die Annahme nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich ablehnt. Im Falle einer Ablehnung bedarf es keiner Begründung.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Vorstands, wobei maximal eine Gegenstimme zulässig ist, bis zu zwei Ehrenmitglieder pro Kalenderjahr in den Verein aufzunehmen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben Teilnahme- und Rederecht an den Mitgliederversammlungen, jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (6) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Ein Mitglied kann aus dem Verein insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder mit einem Jahresbeitrag in Rückstand geraten ist und dieser trotz einmaliger Mahnung nicht beglichen wird. Darüber hinaus können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn gegen Sie ein Insolvenzverfahren läuft.

§ 5

Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, den Spenden und Zuschüssen.
- (2) Der Beitrag ist erstmals im Beitragsmonat zu entrichten. Die Mitglieder erklären sich bereit, dem Verein Einziehungsermächtigungen für den Mitgliedsbeitrag zu erteilen. Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung legt weitere Einzelheiten (insbesondere Frequenz und Höhe der Beiträge) in einer Beitrags- und Spendenordnung fest.
- (3) Der Beitrag für Mitglieder, die über kein eigenes Einkommen verfügen, kann durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Minderjährige Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen, möglichst im ersten Halbjahr eines Jahres. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entscheidungen über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder verändert werden, ausgenommen davon sind jedoch Anträge zur Satzungsänderung.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung.
- (5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern.

Die Kassenführung übernimmt der Vorsitzende. In der Schriftführung wechseln sich die Mitglieder des Vorstands ab.

- (2) Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig z. B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt.
- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu fertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (8) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch schriftlich fassen.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die BIP – Kreativitätszentrum gemeinnützige GmbH, Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für Erziehungs- und Bildungszwecke zu verwenden hat.

Dresden, den 1. Dezember 2011